

Inhaltsverzeichnis

<u>1.</u>	Sonderregelungen für Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) und dem Krankenpflegegesetz (KrPflG)	2
1.1.	Logopädie	3
1.2.	Physiotherapie	5
1.3.	Notfallsanitäter/in.....	7
1.4.	Diätassistent.....	9
1.5.	Podologie	11
1.6.	Masseur/in und med. Bademeister/in	13
1.7.	Medizinisch-technische Assistenz (MTA).....	15
1.8.	Hebammen / Entbindungspfleger	18
1.9.	Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege.....	22
2.	Sonderregelungen für Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen innerhalb des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)	27
2.1.	Ergotherapie.....	28
2.2.	Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)	32
2.3.	Altenpflege	36
2.4.	Pflegeassistenz	40
2.5.	Heilerziehungspflege (HEP)	43



1. Sonderregelungen für Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen nach dem Niedersächsischen Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) und dem Krankenpflegegesetz (KrPflG)

Oberste Priorität hat, dass den Schülerinnen und Schülern (SuS) kein Nachteil entsteht und flexible Lösungen gefunden werden.

Die Sonderregelungen sind pro Prüfungsteile für alle SuS gleichermaßen anzuwenden (Chancengleichheit).

Der Vorsitz könnte ohne Präsenz vor Ort wahrgenommen werden. Die Aufgaben des/der Prüfungsvorsitzenden werden von der Behörde aus wahrgenommen (Auswahl der Prüfungsaufgaben, Unterschreiben der Zeugnisse, Erstellen der Bescheide über das Nichtbestehen etc.). Das Benehmen/Einvernehmen kann telefonisch oder per Skype hergestellt werden.

Die ggf. revidierte Zeitplanung ist mit Rücksicht auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der SuS mit ausreichenden Zeitpuffern zu versehen.

Die hygienischen Empfehlungen des RKI sind zwingend zu berücksichtigen und haben gegenüber prüfungsrechtlicher Vorschriften Vorrang (vgl. (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)).

Die Schulen legen ein individuelles Prüfungskonzept vor, welches durch die zuständige Behörde genehmigt wird. Darin enthalten sind sowohl die inhaltlichen Ausführungen zu den Prüfungsteilen als auch die organisatorischen Bedingungen (z.B. Hygienemaßnahmen, Organisation der SuS)

Gemeinsame Teile (Begrüßung, Wartezeiten von SuS etc.) sind zu vermeiden. Zuhörer / Zuhörerinnen und Beobachter / Beobachterinnen können nicht zugelassen werden.



1.1. Logopädie

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung	Die Stunden, die geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 1 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Für die Zeit der Schulschließungen fallen keine Fehlzeiten an.	s.o.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift	Verzicht auf amtliche Beglaubigung Schulen lassen sich Original vorlegen und bescheinigen, dass es vorlag.	Ordnungsämter sind nur schwer erreichbar, SuS haben Schwierigkeiten, beglaubigte Kopien zu erhalten.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe	Ggf. Verzicht auf die Bescheinigung, falls ein Prüfling diese aktuell geplant hatte und die Maßnahme nicht stattfinden konnte.	Zahlreiche Maßnahmen, auch Erste-Hilfe-Schulungen, finden derzeit nicht statt.
Schriftlich	§ 5 schriftliche Prüfung 5 schriftliche Aufsichtsarbeiten Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern zu benoten.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, diese können auch zwei Fächer vernetzen (zwei getrennte Noten). In einem der Fächer kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote)	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.



Mündlich	§ 6 mündliche Prüfung 5 mündliche Prüfungen Der mündliche Teil wird von mindestens drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern wahrgenommen.	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden. Die Anzahl der Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	Direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
Praktisch	§ 7 praktische Prüfung 1. Langzeitprüfung 2. Prüfung an unbekanntem Patientinnen oder Patienten	Können Prüfungen nicht am Patienten stattfinden, so sind folgende Alternativen möglich: Erstellung einer Anamnese, Erhebung des Befundes, Erstellung eines Behandlungsplans mit Begründungen anhand einer Patientendarstellung (z.B. Film, Tonband, Videoaufzeichnung). Durchführung der Behandlung wird detailliert erläutert gegenüber zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer inkl. Reflexion. Auch möglich per Skype oder Telefon.	Patientinnen und Patienten stehen nicht zur Verfügung, Kindertageseinrichtungen sind geschlossen.
sonstiges	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.



1.2. Physiotherapie

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden
	§ 1 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Für die Zeit der Schulschließungen fallen keine Fehlzeiten an.	s.o.
	§ 3 Abs. 4 Sachverständige und Beobachter können entsendet werden	Auf Sachverständige und Beobachter sollte verzichtet werden.	Der Kontakt von Personen soll so gering wie möglich gehalten werden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift	Verzicht auf amtliche Beglaubigung Schulen lassen sich Original vorlegen und bescheinigen, dass es vorlag.	Ordnungsämter sind nur schwer erreichbar, SuS haben Schwierigkeiten, beglaubigte Kopien zu erhalten.
Schriftlich	§ 12 schriftliche Prüfung 4 schriftliche Aufsichtsarbeiten Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern zu benoten Der schriftliche Teil der Prüfung ist an zwei Tagen durchzuführen	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, diese können auch zwei Fächer vernetzen (zwei getrennte Noten) In einem der Fächer kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote). Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden. Die schriftliche Prüfung kann auf vier Tage gestreckt werden, falls dies unter hygienischen Aspekten geboten ist.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.



Mündlich	§ 13 mündliche Prüfung 3 mündliche Prüfungen Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüferin/Fachprüfer wahrgenommen Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen geprüft.	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden Die Anzahl der Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung) Auf Gruppenprüfungen soll verzichtet werden.	Direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden
Praktisch	§ 14 praktische Prüfung 1. a) 3 Behandlungstechniken (am Probanden) b) Bewegungserziehung (mind. 6 TN) 1. a) Massagetherapie (am Probanden) b) Elektro-, Licht- und Strahlentherapie (am Probanden) c) Hydro-, Balneo-, Thermo- und Inhalationstherapie (am Probanden) 2. Befund erheben, Therapieplan erstellen und geeignete Behandlungstechniken durchführen Der praktische Teil der Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein	Können Prüfungen nicht am Patienten bzw. Probanden stattfinden, so sind folgende Alternativen möglich: • Darstellung und Begründung der Maßnahmen anhand eines Modells (Skelett, Puppe, etc.) inkl. Reflexion • Schriftliche Darstellung der Maßnahme inkl. Begründung • Darstellung von Maßnahmen auch per Skype oder Telefon möglich • Zusammenfassung von Prüfungsteilen • Berücksichtigung von Vorleistungen anstatt eines Prüfungsteils (sofern die Leistungen einem entsprechenden Prüfungsteil zuzuordnen sind) • Erstellung einer Anamnese, Erhebung des Befundes, Erstellung eines Behandlungsplans mit Begründungen anhand einer Patientendarstellung (z.B. Film, Tonband, Videoaufzeichnung); Durchführung der Behandlung wird detailliert erläutert gegenüber zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern inkl. Reflexion Sofern es notwendig ist, kann der Prüfungszeitraum verlängert.	Patientinnen und Patienten stehen nicht zur Verfügung, Krankenhäuser lassen keine externen Personen ins Haus. Kontakte sollen soweit möglich reduziert werden, daher ist auch der Einsatz von Probanden soweit möglich zu reduzieren.
sonstiges	§ 8 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.



1.3. Notfallsanitäter/in

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Abs. 4 regelmäßige und erfolgreich abgeschlossen Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 4 staatliche Ergänzungsprüfung	Auf Ergänzungsprüfungen sollte derzeit soweit möglich verzichtet werden. Es bleibt dafür Zeit bis Ende 2023.	
	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 amtlich beglaubigter Identifikationsnachweis	Verzicht auf amtliche Beglaubigung. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen dies.	Ordnungsämter sind nur schwer erreichbar, SuS haben Schwierigkeiten, beglaubigte Kopien zu erhalten.
Schriftlich	§ 15 schriftliche Prüfung 3 Aufsichtsarbeiten Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern zu benoten.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, diese können auch zwei Fächer vernetzen (zwei getrennte Noten) In einem der Fächer kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote). Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.



Mündlich	§ 16 mündliche Prüfung 3 mündliche Prüfungen (Themenbereiche) Die Prüfung zu jedem Themenbereich ist von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abzunehmen und zu benoten	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen/Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung). Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist zu vermeiden. Gemeinsame Teile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zu vermeiden. Parallelprüfungen in einem Raum sind zu vermeiden.	Direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
Praktisch	§ 17 praktische Prüfung 4 praktische Fallbeispiele inkl. Fachgespräch Bewertung durch 1 Praxisanleitung und eine Lehrkraft der Schule	Prüfungen können an Übungspuppen anstatt an einer Darstellerin bzw. einem Darsteller durchgeführt werden (Desinfektion nach jedem Prüfling) Die zweite Person (Helfer) ist zu vermeiden, Prüfling kann erläutern, welche Anweisungen er an die HelferIn/den Helfer geben würde. Die Anzahl der Fachprüferinnen/Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. Ggf. kann ein praktisches Prüfungsfallbeispiel durch eine Leistung aus der Ausbildung ersetzt werden.	Reduzierung der Personen in der Prüfungssituation.
sonstiges	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.



1.4. Diätassistenten

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 amtlich beglaubigter Personalausweis oder Reisepass	Verzicht auf amtliche Beglaubigung. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen dies.	
Schriftlich	§ 5 schriftliche Prüfung 2 schriftliche Aufsichtsarbeiten (Fächergruppen) Jede Aufsichtsarbeit wird von mindestens zwei Fachprüferinnen/Fachprüfern benotet.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden. In einer der Fächergruppen kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote). Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.
Mündlich	§ 6 mündliche Prüfung 5 mündliche Prüfungsfächer Jedes Fach ist von mindestens einer Fachprüferin / einem Fachprüfer abzunehmen und zu benoten.	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden Fächer sollten soweit möglich direkt hintereinander in einem Raum geprüft werden. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	Vermeidung von vielen Personen und häufigen Kontakten.



Praktisch	§ 17 praktische Prüfung 3 praktische Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen/Fachprüfern abzunehmen und zu benoten.	Prüfungen in Diätetik und Diät- und Ernährungsberatung können anhand von Patientenbeispielen (schriftlich, Video) durchgeführt werden. Im Fach Koch- und Küchentechnik ist die SuS Anzahl so gering wie möglich zu halten, abhängig von der Raumgröße. Die Anzahl der Fachprüferinnen/Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren.	Patientenkontakt sollte vermieden werden
sonstiges	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen



1.5. Podologie

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 amtlich beglaubigter Personalausweis oder Reisepass	Verzicht auf amtliche Beglaubigung. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen dies.	
Schriftlich	§ 5 schriftliche Prüfung 3 Fächergruppen Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüferinnen/ Fachprüfern zu benoten	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden. In einer der Fächergruppen kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote). Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.
Mündlich	§ 6 mündliche Prüfung 4 mündliche Prüfungsfächer Jedes Fach ist von mindestens einer Fachprüferin / einem Fachprüfer abzunehmen und zu benoten.	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden Prüfungszeiten können reduziert werden Fächer sollten soweit möglich direkt hintereinander in einem Raum geprüft werden In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	Vermeidung von vielen Personen und häufigen Kontakten.



Praktisch	§ 17 praktische Prüfung 3 praktische Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern abzunehmen und zu benoten	Prüfungen können alternativ anhand von Fußmodellen vorgenommen werden. Die podologische Behandlungsmaßnahme kann anhand eines Fallbeispiels schriftlich und mündlich erläutert werden inkl. Reflexion. Parallelprüfungen sind unbedingt zu vermeiden, nur einzelne Prüflinge sind zu prüfen. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren.	Patientenkontakt sollte vermieden werden
sonstiges	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.



1.6. Masseur/in und med. Bademeister/in

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Abs. 3 regelmäßige und erfolgreich abgeschlossen Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 amtlich beglaubigter Personalausweis oder Reisepass	Verzicht auf amtliche Beglaubigung. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen dies.	
Schriftlich	§ 5 schriftliche Prüfung 2 zu schreibende Fächergruppen sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern zu benoten.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden In einer der Fächergruppen kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote). Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.
Mündlich	§ 6 mündliche Prüfung 2 mündliche Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern abzunehmen und zu benoten.	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden Die Anzahl die Fachprüferin / der Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden. Fächer sollten soweit möglich direkt hintereinander in einem Raum geprüft werden. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung) .	Vermeidung von vielen Personen und häufigen Kontakten.



Praktisch	§ 7 praktische Prüfung 2 praktische Fächergruppen Durchführung einer Behandlung Prüfung an Patientinnen und Patienten oder Probanden. Der praktische Teil wird in jedem Fach von mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern abgenommen und benotet	Können Prüfungen nicht am Patientinnen und Patienten bzw. Probanden stattfinden, so sind folgende Alternativen möglich: • Darstellung und Begründung der Maßnahmen anhand eines Modells (Skelett, Puppe, etc.) inkl. Reflexion • Schriftliche Darstellung der Maßnahme inkl. Begründung • Darstellung von Maßnahmen auch per Skype oder Telefon möglich • Berücksichtigung von Vorleistungen anstatt eines Prüfungsteils (sofern die Leistungen einem entsprechenden Prüfungsteil zuzuordnen sind) • Erhebung des Befundes und Erstellung eines Behandlungsplans mit Begründungen anhand einer Patientendarstellung (z.B. Film, Tonband, Videoaufzeichnung, schriftlicher Fallbeschreibung); Durchführung der Behandlung wird detailliert erläutert gegenüber zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern inkl. Reflexion Das Arbeiten an einem Patientinnen/ Patienten ist zu vermeiden. Die Anzahl der Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren	Patientenkontakt sollte vermieden werden.
sonstiges	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	



1.7. Medizinisch-technische Assistenz (MTA)

	Regelung nach APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Abs. 3 regelmäßige und erfolgreich abgeschlossen Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden.
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 amtlich beglaubigter Personalausweis oder Reisepass	Verzicht auf amtliche Beglaubigung. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen dies.	
Schriftlich	§ 12, § 15, § 18 schriftliche Prüfung 2 zu schreibende Fächergruppen sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern zu benoten	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände. Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden In einer der Fächergruppen kann, falls vorhanden, eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote) Schriftliche Prüfungen können ggf. kurzfristig angepasst werden, falls durch den Unterrichtsausfall Inhalte nicht vermittelt wurden.	
Mündlich	§ 13 , § 16, § 19 4 mündliche Prüfungsfächer Jedes Fach wird von mindestens einer Fachprüferin / einem Fachprüfer abgenommen und benotet	Prüfung können telefonisch oder per Skype durchgeführt werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können reduziert werden. Fächer sollten soweit möglich direkt hintereinander in einem Raum geprüft werden. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	



Praktisch	§ 14 MTA-Labor 4 praktische Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern abzunehmen und zu benoten Der praktische Teil soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. In der Prüfung ist vom Prüfling in jedem Fach eine kurze Aufzeichnung anzufertigen, in der Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation dargestellt werden.	Die Anzahl der Prüflinge ist abhängig der Raumgröße und Hygienebedingungen so gering wie möglich zu halten. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer ist auf das Mindestmaß reduzieren. Der praktische Teil kann bei Bedarf auf mehr als vier Wochen verlängert werden. In einzelnen Fächern kann die ausführliche Aufzeichnung die praktische Durchführung ersetzen. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	
	MTA- Radiologie 4 praktische Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Der praktische Teil soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. In der Prüfung ist vom Prüfling in jedem Fach eine kurze Aufzeichnung anzufertigen, in der Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation dargestellt werden.	Prüfungen sollten vorzugsweise am Phantom durchgeführt werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. Der praktische Teil kann bei Bedarf auf mehr als vier Wochen verlängert werden. In einzelnen Fächern kann die ausführliche Aufzeichnung die praktische Durchführung ersetzen. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	



	MTA- Funktionsdiagnostik 4 praktische Prüfungsfächer sind von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern abzunehmen und zu benoten. Der praktische Teil soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. In der Prüfung ist vom Prüfling in jedem Fach eine kurze Aufzeichnung anzufertigen, in der Prinzip, Arbeitsgang und Fehlermöglichkeiten sowie das Ergebnis mit Interpretation dargestellt werden.	Prüfungen sind alternativ am Phantom vorzunehmen. Untersuchungen (Vorlage von Ergebnissen, Videos etc.) können schriftlich oder mündlich reflektiert werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. Der praktische Teil kann bei Bedarf auf mehr als vier Wochen verlängert werden. In einzelnen Fächern kann die ausführliche Aufzeichnung die praktische Durchführung ersetzen. In einem Fach kann eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	Kontakte sollen vermieden werden.
sonstiges	§ 8 Rücktritt	Der Rücktritt kann ohne detaillierte Begründung erfolgen.	



1.8. Hebammen / Entbindungspfleger

	Regelung nach HebAPrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Inhalt der Ausbildung	Die Stunden, die geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden könnten nur nachgeholt werden, wenn die Ausbildung verlängert wird – damit würden Absolventen in den Gesundheitsfachberufen fehlen und es gäbe einen verspäteten Beginn der „neuen“ SuS.
	§ 4 Abs. 2 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift	Für die Zeit der Schulschließungen fallen keine Fehlzeiten an. Verzicht auf amtliche Beglaubigung des Personalausweises – Die Schulen lassen sich Original vorlegen und bescheinigen, dass dieser vorlag.	s.o. Ordnungsämter sind nur schwer erreichbar, Schüler haben Schwierigkeiten, beglaubigte Kopien zu erhalten.
	§ 4 Abs.3 Zulassung und Prüfungstermine	Der Prüfungstermine sollen spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn mitgeteilt werden. Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfungstermine innerhalb des genehmigten Prüfungszeitraumes muss mit Einverständnis des Prüflings möglich sein – Die Schülerinnen werden von der Schulleitung informiert.	
	§ 5 schriftliche Prüfung Jede der fünf Aufsichtsarbeiten ist von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern zu benoten.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer – Mindestabstände beachten. Ansätze für eine Modifizierung: Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, diese können auch Fächer vernetzen (fünf getrennte Noten). In einem der Fächer kann ggf. eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote).	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 Schülerinnen in einem Raum sind derzeit nicht möglich.



Schriftlich	§ 6 mündliche Prüfung Der mündliche Teil wird von mindestens drei Fachprüferinnen/ Fachprüfern wahrgenommen.	Als mögliche Ansätze für eine Modifizierung könnte die Organisation der Rotationsprüfung und der genutzten Räumlichkeiten überdacht werden. Die Anzahl der Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können auf das Minimum reduziert werden. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist i.d.R nicht möglich. Gemeinsame Veranstaltungsteile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zu vermeiden. Vorhandene technische Möglichkeiten könnten genutzt werden. Prüfungen könnten z.B. telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. In einem Fach kann ggf. eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung). .	Direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
--------------------	---	--	---



Mündlich	§ 7 praktische Prüfung	Können praktische Prüfungen in den Einrichtungen aus praxis- oder schulorganisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, sind diese an der Schule durchzuführen Die Zustimmung der Behörde gilt als erteilt. Alternatives Prüfungsformat: (Schulen sind aufgefordert, entsprechend ihrer Ressourcen zu planen). Die praktische Prüfung könnte auch durch die Abgabe von Durchführungsplanungen abgeschlossen werden. z.B. die Abgabe einer schriftlichen Arbeit anhand einer realen Patientenakte mit anschließendem Reflexionsgespräch. Die Durchführung der Maßnahmen an Mutter und Kind sowie die Beratung wird detailliert erläutert und gegenüber zwei Fachprüfer*innen vertreten. Reflexion auch möglich per Videokonferenz oder Telefon. Alternativ: simulierte Maßnahmen oder Beratungen. Die Simulation mit Hilfe einem „sog Phantom“, einer Puppe (Säugling) und/oder einer Probandin (Schwangere) in einem Kreissaalsetting. Eine Puppe wäre aus Infektionsschutzgründen einer Person vorzuziehen. Maßnahmen oder Tätigkeiten können am Probanden oder einer Puppe demonstriert werden. Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer reicht aus.(abweichend zu § 14 Abs. 3) Es kann die Praxisanleitung der Einrichtung oder die Lehrkraft der Schule sein. Eine Beratung zur Prüfungsnote erfolgt abschließend im Prüfungsausschuss (Telefonisch oder per Videokonferenz).	Patienten stehen nicht zur Verfügung, Pflegeeinrichtungen sind überlastet oder geschlossen.
-----------------	------------------------	--	---



Praktisch	§ 11 Rücktritt	Der Rücktritt von der Prüfung kann ohne detaillierte Begründung erfolgen. Eine E-Mail an die NLSchB ist ausreichend.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.
sonstiges	Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden Das Festlegen der Prüfungsnoten kann ggf. telefonisch erfolgen – das Telefon der NLSchB ist besetzt Zeugnisse werden von der Schulleitung unterschrieben. Bescheide werden in der NLSchB unterschrieben und versende.t	Der Vorsitz wird nicht vor Ort wahrgenommen.	



1.9. Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege

	Regelung nach KrPflAPrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Voraussetzungen	§ 1 Abs 1, 2 und 4 Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung – Nachtdienst	Die Stunden, die geplant waren, gelten als gemacht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden könnten nur nachgeholt werden, wenn die Ausbildung verlängert wird – damit würden Absolventinnen und Absolventen in den Gesundheitsfachberufen fehlen und es gäbe einen verspäteten Beginn der „neuen“ SuS.
	§ 1 Abs. 3 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	Für die Zeit der Schulschließungen fallen keine Fehlzeiten an.	s.o.
	§ 5 Zulassung und Prüfungstermine Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift Prüfungstermine	Verzicht auf amtliche Beglaubigung des Personalausweises – Die Schulen lassen sich Original vorlegen und bescheinigen, dass dieser vorlag. Der Prüfungstermine sollen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mitgeteilt werden. Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfungstermine innerhalb des genehmigten Prüfungszeitraumes muss mit Einverständnis des Prüflings möglich sein – Die SuS werden von der Schulleitung informiert.	Ordnungsämter sind nur schwer erreichbar, SuS haben Schwierigkeiten, beglaubigte Kopien zu erhalten.
Schriftlich	§ 13 und 16 schriftliche Prüfung Jede der drei Aufsichtsarbeiten ist von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern zu benoten.	Schreiben von Klausuren: max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer – Mindestabstände beachten. Ansätze für eine Modifizierung: Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, diese können auch TB 1 und TB 2 vernetzen (zwei getrennte Noten). In einem der Themenbereiche kann ggf. eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (z.B. Zwischenprüfung, Vornote).	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.



Mündlich	§ 14 und 17 mündliche Prüfung 5 mündliche Prüfungen Der mündliche Teil wird von mindestens zwei Fachprüferinnen / Fachprüfern wahrgenommen.	Als mögliche Ansätze für eine Modifizierung könnte die Organisation der Rotationsprüfung und der genutzten Räumlichkeiten überdacht werden. Die Anzahl der Fachprüferinnen / Fachprüfer sollte auf das Mindestmaß reduziert werden. Prüfungszeiten können auf das Minimum reduziert werden. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist i.d.R nicht möglich. Gemeinsame Veranstaltungsteile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zu vermeiden. Vorhandene technische Möglichkeiten könnten genutzt werden. Prüfung könnten z.B. telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden. In einem Themenbereich kann ggf. eine Vorleistung bewertet werden (z.B. mündliche Probeprüfung).	Direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
----------	--	--	---



Praktisch	§ 15 und 18 praktische Prüfung	Können praktische Prüfungen in den Einrichtungen aus praxis- oder schulorganisatorischen Gründen nicht durchgeführt werden, sind diese an der Schule durchzuführen. Die Zustimmung der Behörde gilt als erteilt. Alternatives Prüfungsformat: (Schulen sind aufgefordert, entsprechend ihrer Ressourcen zu planen.) Die praktische Prüfung könnte auch durch die Abgabe von Durchführungsplanungen abgeschlossen werden. z.B. die Abgabe einer schriftlichen Pflegepflegeplanung anhand einer realen Patientenakte mit anschließendem Reflexionsgespräch. Die Durchführung der Pflege wird detailliert erläutert gegenüber zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern vertreten. Reflexion auch möglich per Videokonferenz oder Telefon. Alternativ: eine simulierte Pflegesituation. Die Simulation mit Hilfe einer „Pflegepuppe“ (Desinfektion etc. zu beachten) oder eines Probanden in einem Pflegesetting. Die Puppe wäre aus Infektionsschutzgründen einer Person vorzuziehen. Pflegetätigkeiten oder Tätigkeiten der Mitwirkung können am Probanden oder einer Puppe demonstriert werden. (Verbandwechsel, RR-Messung, Medikamentengabe, etc.). Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer reichen aus (abweichend zu § 14 Abs. 3) . Es kann die Praxisanleitung der Einrichtung oder die Lehrkraft der Schule sein. Eine Beratung zur Prüfungsnote erfolgt abschließend im Prüfungsausschuss (Telefonisch oder per Videokonferenz).	Patientinnen bzw. Patienten stehen nicht zur Verfügung, Pflegeeinrichtungen sind überlastet oder geschlossen.
------------------	---------------------------------------	--	---



sonstiges	§ 9 Rücktritt	Der Rücktritt von der Prüfung kann ohne detaillierte Begründung erfolgen. Ein E-Mail an die NLSchB ist ausreichend.	SuS sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.
	Aufgaben der Prüfungsvorsitzenden Das Festlegen der Prüfungsnoten kann ggf. telefonisch erfolgen – das Telefon der NLSchB ist besetzt. Zeugnisse werden von der Schulleitung unterschrieben. Bescheide werden in der NLSchB unterschrieben und versendet.	Der Vorsitz wird nicht vor Ort wahrgenommen.	





2. Sonderregelungen für Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen innerhalb des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Eine allgemeine Verzögerung aller im Frühjahr/Sommer 2020 geplanten Berufsabschlüsse in den Gesundheitsfachberufen aufgrund des Ausfalls von Prüfungen ist dringlich zu vermeiden und würde sowohl für die betroffenen Prüflinge als auch für das Land Niedersachsen eine untragbare soziale und wirtschaftliche Härte bedeuten.

Die Sicherstellung der Durchführung vorgesehenen Prüfungen für den Zeitraum Frühling/Sommer 2020 ist daher ein zentrales Ziel der niedersächsischen Bildungspolitik.

Die Schaffung flexibler Prüfungsmodelle hat oberste Priorität, um einer Benachteiligung der Prüflinge entgegenzuwirken. Dabei hat der Schutz der Gesundheit der Prüflinge und Prüferinnen und Prüfer absolute Priorität.

Grundsätzlich sind alle gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsteile abzubilden (schriftlich, mündlich, praktisch)

Der Vorsitz könnte ohne Präsenz der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vor Ort wahrgenommen werden.

Die ggf. revidierte Zeitplanung ist mit Rücksicht auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der Schülerinnen und Schüler (SuS) mit ausreichenden Zeitpuffern zu versehen.

Die hygienischen Empfehlungen des RKI sind zwingend zu berücksichtigen und haben gegenüber prüfungsrechtlicher Vorschriften Vorrang, vgl. (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/> und https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

Die unten genannten Vorschläge sind keine abschließende Aufzählung, sondern sollen verdeutlichen, dass pragmatische Lösungsansätze zur Sicherstellung der Prüfungen entwickelt werden müssen. Diese Lösungen sind letztendlich von den unterschiedlich räumlich und personellen Ressourcen und der aktuellen Situation in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen abhängig.

Für alle Lösungen muss besonders die Maßgabe der Gleichbehandlung aller Prüflinge gelten!



2.1. Ergotherapie

	Regelung nach ErgThAPrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Zulassung	§ 1 Abs. Stunden theoretischer und praktischer Unterricht und praktische Ausbildung	Die Stunden, die im Zeitraum des Unterrichtsverbots geplant waren, gelten als erbracht und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet.	Die Stunden können in der regulären Ausbildungszeit nicht nachgeholt werden. Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nicht vorgesehen.
	§ 1 Abs. 3 regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme	s. o.	s. o.
	§ 4 Abs. 1 Festsetzung der Prüfungstermine	Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraumes muss mit Einverständnis des Prüflings möglich sein. Die SuS werden darüber von der Schulleitung informiert.	Die aktuelle Lage/Ausweitung des Unterrichtsverbots kann sich kurzfristig ändern.
	§ 4 Abs. 2 Personalausweis/Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift	Auf eine amtliche Beglaubigung wird verzichtet. Schulen lassen sich das Original vorlegen und bescheinigen, dass es vorlag.	Ordnungsämter und andere Amtsstellen sind nur eingeschränkt erreichbar.



Schriftlich	§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung Abs. 1: Aufsichtsarbeiten in drei Fächergruppen	Die Prüfung findet an den Schulen unter Aufsicht von Lehrkräften statt (max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände), die aktuellen Rahmenbedingungen des RKI sind zu beachten. Die Aufsichtsarbeiten in den drei Fächergruppen können im Umfang der Aufgaben und zeitlich reduziert werden. Sofern eine schriftliche Prüfung nicht in den Räumlichkeiten der Schule durchgeführt werden kann, sind Alternativen vorzusehen – zum Beispiel: • Bearbeitung in einer komplexen, die drei Fächergruppen vernetzenden Facharbeit, wobei die Aufgaben wie Leistungen jeweils den Fächergruppen zuzuordnen sein müssen • Bearbeitung der drei Fächergruppen in drei voneinander getrennten Facharbeiten Die Schule stellt die Aufgaben zu einem vorab abgestimmten Zeitpunkt digital zur Verfügung. Der Empfang der Aufgaben wird von den Prüflingen bestätigt. Verwendete Quellen werden von den Prüflingen angegeben. Sie bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. Die Abgabe der Facharbeit erfolgt per E-Mail an eine Adresse der Schule. Alternativ kann in maximal einer Fächergruppe eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsergebnis gelten (Vornote).	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich. Mehrere Räume sind erforderlich.
	§ 5 Abs. 2: Jede Aufsichtsarbeit ist von mindestens zwei Fachprüfenden zu benoten.	Gemeinsame Präsenztermine der LK zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile sind zu vermeiden.	



Mündlich	§ 6 Mündlicher Teil der Prüfung Abs. 1: Fächer der mündlichen Prüfung	Die drei Fächer der mündlichen Prüfung können am Stück geprüft werden. Die jeweils nicht prüfende Person übernimmt dabei das Anfertigen der Niederschrift. Die Gesamtprüfungszeit kann anteilig ausgeglichen reduziert werden. Mündliche Prüfungen können alternativ auch <u>telefonisch</u> / per Videokonferenz anhand eines Fallbeispiels durchgeführt werden. Das Anfertigen einer Niederschrift ist dabei technisch zu ermöglichen. Gemeinsame Teile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zwingend zu vermeiden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen
	§6 Abs. 1: Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft	Einzelprüfungen ist der Vorzug zu geben. Gruppenprüfungen sind zu vermeiden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen.
	§ 6 Abs. 2: Jedes Fach wird von mindestens einem Fachprüfenden abgenommen und benotet.	Eine Fachprüferin/ein Fachprüfer ist ausreichend. Vorgehen wie oben geschildert.	
	§ 6 Abs. 3: Anwesenheit von Zuhörern	Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist nicht zu gestatten.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen.
Praktisch	§ 7 Praktischer Teil der Prüfung Abs. 1 Satz 1: Herstellung eines Werkstücks unter Aufsicht gemäß eines vorher zu erstellenden Arbeitsplanes	Die Herstellung des Werkstücks unter Aufsicht wird verzichtet. Ein schriftlich zu erstellender Arbeitsplan einschließlich der Analyse der therapeutischen Einsatzmöglichkeiten des geplanten Werkstücks/Schiene oder anderen therapeutischen Maßnahmen kann digital eingereicht werden. Das Verfahren ist dabei ähnlich dem unter ‚schriftliche Prüfung‘ angegeben.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen



	§ 7 Abs. 1 Satz: Arbeit mit einem Patienten	Von der Arbeit mit einer Patientin oder einem Patienten ist abzusehen. Sofern keine Untersagung des Unterrichts vorliegt, könnte dieser Teil der praktischen Prüfung unter Wahrung der hygienischen Empfehlungen des RKI im Rahmen einer Simulation in der Schule durchgeführt werden. Alternativ wird die Abgabe einer schriftlichen Behandlungsplanung anhand vorgegebener Patientendaten vorgeschlagen.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen, der direkte und längere Kontakt mit Patientinnen und Patienten wird vermieden.
	§ 7 Abs. 2: Zeitvorgaben zu Abs. 1	Bei einem alternativen Vorgehen (s. o.) sind die Vorgaben nach § 7 Abs. 2 anzupassen.	
	§ 7 Abs. 3: Abnahme durch mindestens zwei Fachprüfende	Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer ist ausreichend.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen
Sonstiges	§ 11 Rücktritt von der Prüfung	Der Rücktritt von der Prüfung kann ohne detaillierte Begründung erfolgen. Eine E-Mail an die Schulleitung ist ausreichend.	Prüflinge sind verunsichert in der aktuellen Situation, entscheiden sich ggf. kurzfristig, die Prüfung unter den derzeit vorherrschenden Bedingungen nicht durchzuführen.



2.2. Pharmazeutisch-technische Assistenz (PTA)

	Regelung nach PTA-APrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Zulassung	§ 4 PTA-APrV Verfahren in der Schule	Die Stunden, die geplant waren, gelten als abgeleistet und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraumes muss mit Einverständnis des Prüflings möglich sein. Die SuS werden darüber von der Schulleitung informiert.	Die Stunden könnten nur nachgeholt werden, wenn die Ausbildung verlängert würde. Es wird keine Verlängerung der Ausbildungszeit geben!
Prüfungsausschuss	§ 3 Abs. 1. Nr. 3 Fachprüferin/ Fachprüfer Apotheker	Es muss kein Apotheker anwesend sein, der keine Lehrkraft ist. Reduktion des Prüfungsausschusses entsprechend der regionalen Besonderheiten.	Fachpersonal soll wichtige Aufgaben in Apotheken übernehmen.
Schriftlich	§ 12 PTA-APrV Schriftlicher Teil der Prüfung Vier schriftliche Prüfungen	Die Prüflinge schreiben unter Aufsicht in unterschiedlichen Räumen. (max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände festlegen. Verkürzung der Aufgaben und der Prüfungszeit. Falls schriftliche Abschlussprüfungen nicht in der Schule durchgeführt werden können, so ist generell auf alternative zurückzugreifen. Alternative Prüfungsformate: -Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, z.B.- Bearbeitung aller vier Fächer der schriftlichen Prüfung an einer komplexen Handlungssituation mit Ausweisung der vier Fächer (Arzneimittelkunde, Allgemeine und pharmazeutische Chemie, Galenik, Botanik und Drogenkunde)	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich. Zahlreiche Räume müssen zur Verfügung stehen. Eine Ermöglichung des Ablaufs der Prüfung ist anzustreben.



		- Die Aufgabenstellung wird digital zur Verfügung gestellt und an einem Tag bearbeitet. - Die Auszubildenden bestätigen den digitalen Eingang der Prüfungsaufgabe mit Lesebestätigung. - Verwendete Quellen werden angegeben. - Die Auszubildenden bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. - Die Einreichung der Ergebnisse erfolgt per Mail an die Fachprüferin/den Fachprüfer. Oder-Eine Kombination von zwei Fächern in einer Aufsichtsarbeit bei Reduzierung der Gesamtprüfungszeit ist möglich, z.B.- Fach Arzneimittelkunde und Fach Allgemeine und pharmazeutische Chemie im Umfang von beispielsweise 120 Minuten - Fach Galenik und Botanik und Drogenkunde im Umfang von beispielsweise 120 Minuten	
	Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.	Gemeinsame Sitzungen der LK zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile sind zu vermeiden.	
Mündlich	Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.	Gemeinsame Sitzungen der LK zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile sind zu vermeiden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen Ein direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
	§ 13 Abs. 1 Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier SuS sind möglich.	Gruppenprüfungen sind zu vermeiden.	
	§ 13 Abs. 1	Die drei Fächer als Gegenstände der mündlichen Prüfung können bei Präsenzprüfungen reduziert werden.	



	§ 3 Abs. 4	Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist nicht zu gestatten. Gemeinsame Teile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zwingend zu vermeiden.	
Praktisch	§ 14 PTA-APrV Praktischer Teil der Prüfung Drei praktische Prüfungen	Können praktische Prüfungen nicht mehr durchgeführt werden, sind andere Prüfungsformate entsprechend der Ressourcen zu organisieren. Die Zustimmung der Behörde gilt als erteilt. Alternative Prüfungsformate: Die praktische Prüfung könnte auch durch Abgabe von Durchführungsplanungen abgeschlossen werden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen, der direkte und längere Kontakt in den Räumen der Schule wird vermieden.
	§ 14 Abs. 3 Die Prüfung für jedes Fach soll nicht länger als sechs Stunden dauern.	Die Reduktion der Zeitwerte ist Richtlinie für die Bearbeitungszeit der alternativen Prüfungsformate.	
	§ 14 Abs. 2	Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer ist ausreichend.	
	Zweiter Prüfungsabschnitt § 15 Abs. 1 Apothekenpraxis	Die Prüflinge werden einzeln geprüft. Die Prüfung wird verkürzt. Alternative Formate zum mündlichen Prüfungsgespräch: - Schriftliche Fragen zu bislang nicht geprüften, apothekenrelevanten Inhalten. - Mündliche Prüfungen können auch telefonisch/per Videokonferenz durchgeführt werden.	Entsprechende Utensilien aus der Apothekenpraxis sollten schon in der Schule <u>vor</u> Beginn von Prüfungen vorhanden sein und nicht erst zu Prüfungsbeginn mitgebracht werden. So ist bei einer evtl. Erkrankung der Lehrkraft die Übernahme der Prüfung durch eine andere Lehrkraft möglich.



Zweiter Prüfungsabschnitt	§ 15 Abs. 2 Apothekenpraxis	Der Prüfungsausschuss ist zu reduzieren. Keine externen Apotheker.	
Sonstiges	§ 8 Rücktritt	Der Rücktritt von der Prüfung kann ohne detaillierte Begründung erfolgen. Eine E-Mail an die Schulleitung ist ausreichend.	
		Keine Verlängerung des Zweiten Prüfungsabschnitts, keine Verlagerung von Prüfungen in den Zweiten Prüfungsabschnitt.	Zeitliche Abweichung aufgrund der Situation im Frühjahr / Sommer 2020.



2.3. Altenpflege

	Regelung nach AltPflAPrV	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Zulassung	§ 8 AltPflAPrV Verfahren in der Schule	Die Stunden, die geplant waren, gelten als abgeleistet und werden nicht als Fehlzeiten angerechnet. Eine kurzfristige Verschiebung der Prüfungstermine innerhalb des Prüfungszeitraumes muss mit Einverständnis des Prüflings möglich sein. Die SuS werden darüber von der Schulleitung informiert.	Die Stunden könnten nur nachgeholt werden, wenn die Ausbildung verlängert würde. Es wird keine Verlängerung der Ausbildungszeit geben!
Schriftlich	§ 10 AltPflAPrV Schriftlicher Teil der Prüfung § 10 Abs. 1 drei schriftliche Prüfungen § 10 Abs. 2 Umfang von jeweils 120 Minuten	Die Prüflinge schreiben unter Aufsicht in unterschiedlichen Räumen. (max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände festlegen). Verkürzung der Aufgaben und der Prüfungszeit. Falls schriftliche Abschlussprüfungen nicht in der Schule durchgeführt werden können, so ist generell auf alternative zurückzugreifen. Alternative Prüfungsformate: Schriftliche Prüfungen können durch Facharbeiten ersetzt werden, z.B.- • Bearbeitung der drei Lernfelder der schriftlichen Prüfung mit einer komplexen Handlungssituation in einer umfassenden Facharbeit. Die Aufgabenstellungen und Ergebnisse sind den drei Lernfeldern zuzuordnen. Die Aufgabenstellung wird beispielsweise an einem Tag bearbeitet. • Bearbeitung der drei Lernfelder der schriftlichen Prüfung in drei voneinander getrennten Facharbeiten mit je eigener Handlungssituation. Die Aufgabenstellung wird beispielsweise an drei aufeinanderfolgenden Tagen bearbeitet. • Die Aufgabenstellung wird digital zur Verfügung gestellt. • Die Auszubildenden bestätigen den digitalen Eingang der Prüfungsaufgabe mit Lesebestätigung.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich. Zahlreiche Räume müssen zur Verfügung stehen. Ermöglichung des Ablaufs der Prüfung.



Schriftlich		• Verwendete Quellen werden angegeben. • Die Auszubildenden bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. • Die Einreichung der Ergebnisse erfolgt per Mail an die Fachprüferin/den Fachprüfer.oder	
	§ 10 AltPflAPrV Schriftlicher Teil der Prüfung	• Eine Kombination der Lernfelder der schriftlichen Prüfung mit der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung der praktischen Prüfung (§ 12 Abs. 2), z.B.- Die Prüflinge erstellen eine schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung (§ 12 Abs. 2). • Zu der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung werden Aufgaben aus den drei Lernfeldern der schriftlichen Prüfung bearbeitet. • Aufgaben und Ergebnisse sind entsprechend den Teilen der Prüfung auszuweisen. • Eine angemessene Bearbeitungszeit ist festzulegen, z.B. drei Werktage. • Die Aufgabenstellung wird digital zur Verfügung gestellt. • Die Auszubildenden bestätigen den digitalen Eingang der Prüfungsaufgabe mit Lesebestätigung. • Verwendete Quellen werden angegeben. • Die Auszubildenden bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. • Die Einreichung der Ergebnisse erfolgt per Mail an die Fachprüferin/den Fachprüfer.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich.Zahlreiche Räume müssen zur Verfügung stehen.Ermöglichung des Ablaufs der Prüfung.
	§ 10 Abs. 3 Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern unabhängig voneinander zu benoten.	Gemeinsame Sitzungen der Lehrkräfte zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsteile sind zu vermeiden.	



Mündlich	§ 11 AltPflAPrVMündlicher Teil der Prüfung § 11 Abs. 1 mündliche Prüfung in drei Lernfeldern	Die drei Lernfelder als Gegenstände der mündlichen Prüfung können bei Präsenzprüfungen reduziert werden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden PersonenEin direkter und längerer Kontakt soll vermieden werden.
	§ 11 Abs. 2 Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier SuS sind möglich. Die Prüfungszeit soll je Lernfeld nicht länger als zehn Minuten erfolgen.	Gruppenprüfungen sind zu vermeiden. Alternative Prüfungsformate: - Mündliche Prüfungen können auch telefonisch / per Videokonferenz durchgeführt werden. - Kombination der mündlichen Prüfung mit der praktischen Prüfung, z.B. - Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Ergebnisse der schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung (§ 12 Abs. 2). - Kombination der mündlichen Prüfung mit einer simulierten praktischen Prüfung in der Altenpflegeschule (§ 5 Abs. 5) - Sofern keine Untersagung des Unterrichts vorliegt, könnten die mündlichen Prüfungen mit der simulierten praktischen Prüfung unter Wahrung der hygienischen Empfehlungen des RKI durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5).	
	§ 11 Abs. 3 Fachprüferinnen / Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung	Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer ist ausreichend.	
	§ 11 Abs. 5 Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern kann gestattet werden	Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist nicht zu gestatten.	
		Gemeinsame Teile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zwingend zu vermeiden.	



Praktisch	§ 12 AltPflAPrV Praktischer Teil der Prüfung § 12 Abs. 2 Eine praktische Prüfung mit einer schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung und einer abschließenden Reflexion.	Können praktische Prüfungen bei den Trägern der praktischen Ausbildung nicht mehr durchgeführt werden, sind andere Prüfungsformate entsprechend der Ressourcen zu organisieren. Die Zustimmung der Behörde gilt als erteilt.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen, der direkte und längere Kontakt in den Räumen der Schule wird vermieden.
	§ 12 Abs. 2 Die Durchführung der Pflege soll 90 Minuten nicht überschreiten dauern.	Alternative Prüfungsformate: - Die praktische Prüfung könnte durch die Abgabe der schriftlichen Planung der Pflegeplanung abgeschlossen werden.	
	§ 5 Abs. 5 Die praktische Prüfung kann an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden.	- Sofern keine Untersagung des Unterrichts vorliegt, könnte die praktische Prüfung unter Wahrung der hygienischen Empfehlungen des RKI im Rahmen einer simulierten Pflegesituation an der Altenpflegeschule durchgeführt werden (§ 5 Abs. 5).	
	§ 12 Abs. 3 Zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung	Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer ist ausreichend.	
Sonstiges	§ 16 Rücktritt von der Prüfung	Der Rücktritt von der Prüfung kann ohne detaillierte Begründung erfolgen. Eine E-Mail an die Schulleitung ist ausreichend.	Zeitliche Abweichung aufgrund der Situation im Frühjahr / Sommer 2020.



2.4. Pflegeassistent

	Regelung nach BbS-VO	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Schriftlich	Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule - Anlage 4 zu § 33 Schriftliche Prüfung Berufsbezogener Lernbereich - § 5 BbS-VO - Je eine Klausurarbeit je 3 Zeitstunden a) aus den Fächern Deutsch/Kommunikation oder Englisch/Kommunikation, b) aus dem Fach Pflege von Menschen und c) fächerübergreifend aus den Fächern „Arbeits- und Beziehungsprozesse“ und „Unterstützung des Menschen“	Die Prüflinge schreiben unter Aufsicht in unterschiedlichen Räumen. (max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände festlegen). Verkürzung der Aufgaben und der Prüfungszeit. Falls schriftliche Abschlussprüfungen nicht in der Schule durchgeführt werden können, so ist generell auf Alternativen zurückzugreifen.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich. Zahlreiche Räume müssen zur Verfügung stehen. Ermöglichung des Ablaufs der Prüfung.



		Alternative Prüfungsformate: Schriftliche Prüfungen können durch „Hausarbeiten“ ersetzt werden, z.B. • Bearbeitung der drei FÄCHER (a bis c) der schriftlichen Prüfung mit einer angemessen komplexen Handlungssituation in einer „Hausarbeit“. Die Aufgabenstellungen und Ergebnisse sind den drei FÄCHERN zuzuordnen. Die Aufgabenstellung wird beispielsweise an einem Tag bearbeitet. • Bearbeitung der drei FÄCHER der schriftlichen Prüfung in drei voneinander getrennten „Hausarbeiten“ mit je eigener Handlungssituation. Die Aufgabenstellung wird beispielsweise an drei aufeinanderfolgenden Tagen bearbeitet. • Die Aufgabenstellung wird digital zur Verfügung gestellt. • Die Auszubildenden bestätigen den digitalen Eingang der Prüfungsaufgabe mit Lesebestätigung. • Verwendete Quellen werden angegeben. • Die Auszubildenden bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. • Die Einreichung der Ergebnisse erfolgt per Mail an die Fachprüferin/ den Fachprüfer. •	
Mündlich	Mündliche Prüfung § 11 Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist.	Die Endzensur wird auf der Grundlage der bisher erbrachten Leistungen geklärt.	Ein direkter Kontakt soll vermieden werden.



Praktisch	Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule – Berufsbezogener Lernbereich - § 6 Praxis: Der Prüfling hat in der Vorbereitungszeit ein Konzept für die Pflege, Betreuung oder Begleitung eines Menschen selbständig zu erstellen und am Prüfungstag schriftlich vorzulegen und praktisch umzusetzen.	Können praktische Prüfungen bei den Trägern der praktischen Ausbildung nicht mehr durchgeführt werden, sind andere Prüfungsformate entsprechend der Ressourcen zu organisieren. Die Zustimmung der Behörde gilt als erteilt. Alternative Prüfungsformate: • Die praktische Prüfung könnte durch die Abgabe einer schriftlichen Planung zur Pflege abgeschlossen werden • Sofern keine Untersagung des Unterrichts vorliegt, könnte die praktische Prüfung unter Wahrung der hygienischen Empfehlungen des RKI im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden. • Eine Fachprüferin / ein Fachprüfer ist ausreichend.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen, der direkte und längere Kontakt in den Räumen der Schule wird vermieden.
------------------	--	--	---

2.5. Heilerziehungspflege (HEP)

	Regelung nach BbS-VO	Mögliche Sonderregelung	Begründung
Schriftlich	§ 4 der Anlage 8 zu § 33 Schriftliche Prüfung Abs. 1: Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt jeweils drei Zeitstunden.	Die Prüfung findet an den Schulen unter Aufsicht von Lehrkräften statt (max. SuS-Anzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße und Prüfungsdauer, Mindestabstände), die aktuellen Rahmenbedingungen des RKI sind zu beachten. Alternativen zu den Regelungen der BbS-VO: • Die Klausurarbeiten können im Umfang der Aufgaben und zeitlich reduziert werden.	Reguläre schriftliche Prüfungen mit bis zu 25 SuS in einem Raum sind derzeit nicht möglich. Mehrere Räume sind erforderlich.
	Abs. 2 Nr. 10 : Klausurarbeiten sind in den folgenden Fächern zu schreiben: a) Deutsch/Kommunikation, b) Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege, c) Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung und d) Berufsidealität und Qualitätssicherung oder Lebenswelten und Beziehungen	Alternativen zu den Regelungen der BbS-VO: • Im berufsübergreifenden Prüfungsfach a) kann eine Leistung aus der Ausbildung als Prüfungsnote gelten. • Die berufsbezogenen Prüfungsfächer b), c) und d) können in einer vernetzenden, hinreichend komplexen Klausurarbeit geprüft werden (drei Einzelnoten)	



Facharbeit und Projektarbeit	§ 13 Facharbeit und Projektarbeit Abs. 1: Anfertigen einer Fach- oder Projektarbeit als zusätzlicher Prüfungsleistung oder anstelle einer Klausurarbeit/ Präsentation in einem Kolloquium	Alternativen zu den Regelungen der BbS-VO: • Eine Fach- oder Projektarbeit ist anstelle einer Klausurarbeit und nicht zusätzlich vorzusehen • Die Bearbeitung in einer hinreichend komplexen, die drei berufsbezogenen Fächer (s. o.) vernetzenden Facharbeit, wobei die Aufgaben wie Leistungen jeweils den Fächern zuzuordnen sein müssen • Die Präsentation in einem Kolloquium kann in Form einer Videokonferenz erfolgen Die Schule stellt die Aufgaben zu einem vorab abgestimmten Zeitpunkt digital zur Verfügung. Der Empfang der Aufgaben wird von den Prüflingen bestätigt. Verwendete Quellen werden von den Prüflingen angegeben. Sie bestätigen, die Prüfungsaufgaben eigenständig und nur mit den nachgewiesenen Quellen bearbeitet zu haben. Die Abgabe der Facharbeit erfolgt per E-Mail an eine Adresse der Schule.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen
	Abs. 3: Anfertigen einer Facharbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit	Die Facharbeit ist als Einzelarbeit vorzusehen.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen
Mündlich	§ 11 Mündliche Prüfung Abs. 1: Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist	Grundsätzlich ist die Endzensur eindeutig zu ermitteln. Im Regelfall liegen dafür hinreichende Kriterien vor. Dennoch erforderliche mündliche Prüfungen können alternativ telefonisch/ per Videokonferenz anhand eines Fallbeispiels durchgeführt werden. Das Anfertigen einer Niederschrift ist dabei technisch zu ermöglichen. Gemeinsame Teile (Begrüßung, Notenbekanntgabe, Wartezeiten etc.) sind zwingend zu vermeiden.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen



	Abs. 4: Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt und von den Mitgliedern, die die entsprechende schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt haben, abgenommen.	Eine Fachprüferin/ein Fachprüfer ist ausreichend. Vorgehen wie oben geschildert.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen.
	Abs. 5: Anwesenheit von Zuhörern	Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist nicht zu gestatten.	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen.
Praktisch	§ 5 der Anlage 8 zu § 33 Abs. 2: Praxisaufgabe mit Bezug auf einen Menschen mit Behinderung/eine Gruppe von Menschen mit Behinderung einschließlich vorzulegender schriftlicher Planung	Von der direkten Arbeit mit Menschen mit Behinderungen (insbesondere mit Gruppen) in den Einrichtungen ist abzusehen. Alternativen zu den Regelungen der BbS-VO: • Sofern keine Untersagung des Unterrichts vorliegt, könnte Durchführungsanteil der praktische Prüfung unter Wahrung der hygienischen Empfehlungen des RKI im Rahmen einer Simulation in der Schule durchgeführt werden. • Reduktion der Prüfung auf einen (komplexen) Planungsanteil, ggf. anhand vorgegebener Daten (komplexe Handlungssituation)	Schutzmaßnahmen im Interesse der jeweils anwesenden Personen, der direkte und längere Kontakt mit Menschen mit Behinderungen wird vermieden.
Sonstiges	§ 12 Kombinierte Prüfung	Vor dem Hintergrund der für den praktischen Teil der Prüfung getroffenen Regelungen ist zu ergründen, inwieweit eine kombinierte Prüfung gemäß § 12 BbS-VO als zweckdienlich erscheint.	